



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO13- 211

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Antrag der Firma LEADER TRADING GmbH, Ratingen vom 28.02.2020 zu
der Diamondback „DB10BGB“

Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-Z-509

Wiesbaden, 09.03.2021

Seite 1 von 4

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG
der von der Antragstellerin vorgestellten

halbautomatische Schusswaffe Modell „DB10BGB“

Kaliber:	.308Win
Schäftung:	längenverstellbare Schulterstütze
Gesamtlänge der Waffe:	88,0cm bei eingeschobener Schulterstütze
Lauflänge:	46,0 cm,
Lauf - Art:	Stahl (Neufertigung)
Zug-, Feld - Profil:	5 Züge und Felder, Rechtsdrall
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	66,9 cm
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gasrohr
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich
Hersteller:	Diamondback U.S.A.

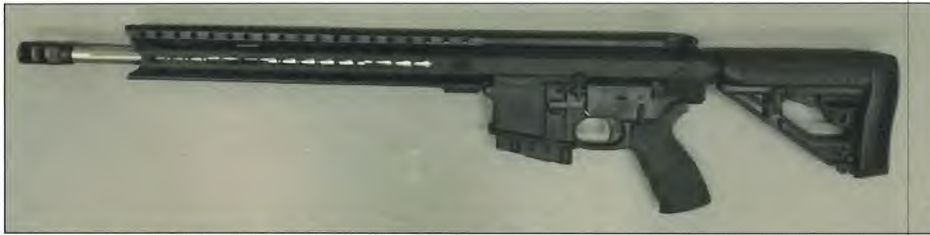


Abbildung 1: Diamondback „DB10BGB“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: Diamondback „DB10BGB“, Ansicht rechte Seite

Die antragsgegenständliche Schusswaffe basiert auf dem gleichen technischen Funktionsprinzip wie die vollautomatische Schusswaffe der Firma Armalite, Modell „AR10“. Daher wurde als Referenzwaffe aus der BKA-Sammlung eine vollautomatische Schusswaffe der Firma Armalite, Modell „AR10“, Kaliber 7,62x51, verwendet, die Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste (KWL) ist.

Bei dem hier vorgenommenen Funktionsbeschluss hat die vorgelegte Musterwaffe störungsfrei funktioniert. Es war nur eine halbautomatische Schussabgabe möglich.

Ein Umbau der Musterwaffe mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug in eine Schusswaffe, die eine vollautomatische Schussabgabe ermöglicht, war nicht möglich.

Die Firma LEADER TRADING GmbH, Spindecksfeld 122, 40883 Ratingen, beabsichtigt die oben angeführte halbautomatische Schusswaffe Diamondback „DB10BGB“

- zu importieren,
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen,

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe Diamondback „DB10BGB“ in der oben genannten Variante war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma LEADER TRADING GmbH, Ratingen, anerkannt.



Seite 3 von 4

3. Die Schusswaffe Diamondback „DB10BGB“ in der oben genannten Variante ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 26.02.2021 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe Diamondback „DB10BGB“ in der oben genannten Variante grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Es handelt sich bei der Schusswaffe Diamondback „DB10BGB“ in der oben genannten Variante grundsätzlich um eine Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
6. Die Schusswaffe Diamondback „DB10BGB“ in der oben genannten Variante mit einem Wechselmagazin, das mehr als zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „A“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.2 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe Diamondback „DB10BGB“ in der oben genannten Variante mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.6 einzuordnen.
8. Die Schusswaffe Diamondback „DB10BGB“ in der oben genannten Variante ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
9. Die Schusswaffe Diamondback „DB10BGB“ in der oben genannten Variante mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
10. Die Schusswaffe Diamondback „DB10BGB“ in der oben genannten Variante ist nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.



Seite 4 von 4

2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in der genannten Variante, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mittelstädt

